

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
(Vergnügungssteuersatzung)
der Gemeinde Goldisthal**

**vom
13. November 2001**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F.d.Bekanntmachung vom 14.04.1998, geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 19.09.2000, geändert durch Gesetz vom 19.12.2000, erlässt die Gemeinde Goldisthal nachfolgende Satzung:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Goldisthal erhebt im Gemeindegebiet eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Vergnügungssteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

Gegenstand der Steuer ist

1. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereinskantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.
2. das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen

**§ 3
Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist;
2. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 Nr. 1 Buchstabe a und b
die Zahl der Apparate
- (1) zu § 2 Nr. 2
der Umsatz.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
 - a) in den Fällen des § 2 Nr. 1 Buchstabe a
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 80,00 € und für sonstige Apparate 40,00 € je Kalendermonat und Gerät
 - b) in den Fällen des § 2 Nr. 1 Buchstabe b
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 40,00 € und für sonstige Apparate 20,00 € je Kalendermonat und Gerät
 - c) in den Fällen des § 2 Nr. 1 Buchstabe a und b
für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 310 € je Kalendermonat und Gerät
 - d) in den Fällen des § 2 Nr. 2 10 % des Umsatzes.
- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 6 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Nr. 1 gilt der Halter der Apparate als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer gemäß § 7 Abs. 2 zur Anmeldung verpflichtet ist und die Anmeldung schuldhaft unterlässt.
- (3) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme der Spiel- und Geschicklichkeitsapparate bzw. der Räumlichkeiten gemäß § 2.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet,
 - (2) im Falle des § 2 Nr. 1 das Aufstellen von Apparaten nach Art und Anzahl,
 - (3) im Falle des § 2 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumeunverzüglich der Gemeinde Goldisthal mitzuteilen.
- (4) Zur Anmeldung verpflichtet ist auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Goldisthal eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Im Falle des § 2 Nr. 2 wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn zu entrichten.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Goldisthal ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.01.1998 außer Kraft.

Goldisthal, den

Gemeinde Goldisthal

Girbardt
Bürgermeister